

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für die Friedhöfe**  
**des Ev.-Luth. Kirchspiels Groitzsch**

vom 4. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe Groitzsch, Pödelwitz, Auligk, Gatzten, Michelwitz und Audigast des Ev.-Luth. Kirchspiels Groitzsch am 4. Dezember 2008 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

**Friedhofsgebührenordnung**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührensschuldner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.

- 2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
- 5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand des Kirchspiels.

#### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

#### **§ 5**

#### **Gebührenübersicht**

##### **I. Nutzungsgebühren**

##### 1. Reihengrabstätten für Sargbestattungen / Urnenbeisetzungen

1.1. Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 300 €

1.2. Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400 €

##### 2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen / Urnenbeisetzungen

2.1. je Grablager 470 €

2.2. Verlängerungsgebühr je Grablager und Jahr 23,50 €

##### **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für alle bestehenden Nutzungsrechte an einer Grabstätte wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 € je Grablager und Jahr erhoben, bei einmaliger Zahlung für die gesamte Liegezeit 13,00 € pro Jahr.

### **III. Bestattungsgebühren**

#### 1. Grundgebühr

1.1. Sargbestattung (Verstorbene vor Vollendung des fünften Lebensjahres)	250 €
1.2. Sargbestattung (Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres)	330 €
1.3. Urnenbeisetzung	180 €
1.4. Pflegevereinfachtes Urnengrab (zwanzig Jahre)	1945,00 €
1.5. Gepflegtes Urnengemeinschaftsgrab (zwanzig Jahre)	1350,00 €
1.6. Pflegevereinfachtes Reihengrab Sargbestattung (zwanzig Jahre)	4500,00 €

#### 2. Besondere Gebühren

2.1. Benutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche	80,00 €
2.2. Träger nach tatsächlichem Aufwand, siehe § 6	
2.3. Glockengeläut	15,00 €
2.4. Musikalische Umrahmung der Bestattung	50,00 €
2.5. Kreuzträger	5,00 €
2.6. Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand	

### **IV. Gebühren für Umbettungen**

#### 1. Urne

1.1. Umbettungen auf demselben Friedhof	180,00 €
1.2. Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	150,00 €
1.3. Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	150,00 €

## 2. Sarg

Bei Umbettungen von Särgen wird nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

### V. Genehmigungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Einfassungen o. ä.) | 40,00 € |
| 2. für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof   | 40,00 € |

### VI. Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszuges der Friedhofsordnung / Friedhofsgebührenordnung | 1,00 €  |
| 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen des Friedhofsverwaltung                             | 6,00 €  |
| 3. Umschreibungen von Nutzungsrechten  | 15,00 € |

## § 6

### Besondere zusätzliche Leistungen

- 1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.
- 2) Für notwendige Kosten, die der Friedhofsverwaltung wegen unbekanntem Aufenthaltes des Nutzungsberechtigten zur Aufenthaltsermittlung entstanden sind, wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Entsprechendes gilt für sonst notwendige Feststellungen der Friedhofsverwaltung, die sich daraus ergeben haben, dass der Nutzungsberechtigte ihn betreffende wichtige Angaben nicht mitgeteilt hat und die stattdessen mit Kosten für die Friedhofsverwaltung von Meldestellen und dergleichen eingeholt werden mussten.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungs-satzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Groitzsch

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt des Kirchspiels Groitzsch, 04539 Groitzsch, Wiesengasse 3.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. <sup>Regionale</sup> ~~Bezirks~~ Kirchenamt Leipzig ..... am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung <sup>treten</sup> ~~tritt~~ die Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Groitzsch, Pödelwitz, Aulitz - Gaben - Michaelwitz <sup>vom</sup> ..... ~~außer Kraft~~ <sup>sowie Andagst</sup>.

fr. B. d., den 9. 12. 2008



Der Kirchenvorstand

H. B.  
(Vorsitzender)

R. B.  
(Mitglied)

~~Kirchenaufsichtliche Genehmigung:~~

~~Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt ...~~

~~Kirchenamtsrat~~

~~(Ort, Datum)~~

~~Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 erfolgte am ..... gemäß § 7 durch~~

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 18. Dez. 2008

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

S. M.  
Schlichting  
Oberkirchenrat

